



04 APR. 2025

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Adam & Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, Az: da-sp. ■■■-25

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Stuttgart des Bundesamtes,
Referat 52 A,
Wolframstraße 62, 70191 Stuttgart, Az: ■■■■■-998

- Beklagte -

wegen Abschiebungsanordnung (Dublin) Italien

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 4. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht ■■■■■ als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung

am 4. April 2025

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 11.02.2025
wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrags als unzulässig sowie die Anordnung seiner Abschiebung nach Italien.

Der in Syrien geborene Kläger palästinensischer Volkszugehörigkeit reiste am [REDACTED] 2024 auf dem Landweg aus der Schweiz kommend in das Bundesgebiet ein, wo er am 28.10.2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (fortan: Bundesamt) einen förmlichen Asylantrag stellte.

Nachdem ein von der Beklagten für die Person des Klägers durchgeführter Datenabgleich den EURODAC-Treffer „IT 2 ...“ ergab und der Kläger im Rahmen seiner Anhörung gegenüber dem Bundesamt am 28.10.2024 angab, im Oktober 2024 nach Italien gereist zu sein und sich dort drei Tage aufgehalten zu haben, richtete das Bundesamt am 20.11.2024 ein Aufnahmegesuch nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 an die italienischen Behörden, welche dieses am selben Tag erhielten, hierauf aber nicht reagierten.

Mit Bescheid vom 11.02.2025, dem Kläger am 14.02.2025 zugestellt, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2), ordnete die Abschiebung des Klägers nach Italien (Ziffer 3) und ein auf 60 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot an (Ziffer 4). Der Asylantrag sei nach § 29 Abs. 1 Nr. 1. AsylG unzulässig, da die italienischen Behörden auf das Aufnahmeersuchen der Beklagten nicht fristgerecht reagiert hätten und mithin nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 Italien für die Prüfung des Asylantrags zuständig sei.

Am 19.02.2025 hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben.

Zur Begründung seiner Klage führte der Kläger aus, dass im italienischen Asylverfahren systemische Mängel vorlägen, die bereits allein deshalb bestehen würden, weil Italien seit weit über zwei Jahren keine Flüchtlinge im Dublin-Verfahren zurücknehme.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 11.02.2025 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den streitgegenständlichen Bescheid.

Mit Beschluss vom 24.03.2025 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Gegenstand des Verfahrens waren auch die den Beteiligten bekanntgegebenen Erkenntnismittel zur Lage in Italien.

Entscheidungsgründe

I. Das Gericht konnte gem. § 77 Abs. 2 Satz 1 AsylG im schriftlichen Verfahren durch Urteil entscheiden. Der Kläger ist anwaltlich vertreten und es handelt sich auch nicht um einen Fall des § 38 Abs. 1 AsylG oder des § 73b Abs. 7 AsylG, sondern des § 34a Abs. 1 AsylG. Die Beteiligten wurden mit gerichtlicher Verfügung vom 19.02.2025 auf die Möglichkeit der Entscheidung im schriftlichen Verfahren sowie die Möglichkeit der Beantragung einer mündlichen Verhandlung hingewiesen. Der Kläger lies hierauf mitteilen, auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung zu verzichten. Die Beklagte hat auf die ihr am 20.02.2025 zugestellte Anhörung nicht reagiert.

II. Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist im gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Die Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1 des angefochtenen Bescheids durfte nicht getroffen werden, weil das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal des positiven Feststehens der Wiederaufnahmebereitschaft Italiens nicht erfüllt ist.

Ein Asylantrag ist gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG unzulässig, wenn ein anderer Staat (a) nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist oder (b) aufgrund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrags für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Die Zuständigkeit Italiens für die Durchführung des Asylverfahrens bestand zwar anfänglich (hierzu a.). Es ist jedoch eine ungeschriebene Voraussetzung für eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG, dass der nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zuständige Mitgliedstaats auch zur (Wieder-)Aufnahme des Asylantragstellers bereit ist (hierzu b), was für Italien gegenwärtig weiterhin nicht positiv feststeht (hierzu c.).

a. Die Republik Italien wäre grundsätzlich für die Bearbeitung des Asylantrags des Klägers zuständig gewesen, nachdem die italienischen Behörden das am 20.11.2024 nach Art. 21 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 gestellte Aufnahmegesuch nicht beantwortet haben und mithin die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags nach Ablauf der Frist des Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 gem. Art. 22 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 auf Italien übergegangen ist. Dies wird vom Kläger im Rahmen des vorliegenden Verfahrens auch nicht weiter angegriffen. Die Frist von sechs Monaten zur Überstellung des Klägers gemäß Art. 29 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ist noch nicht abgelaufen.

b. Die (Wieder-)Aufnahmebereitschaft des ersuchten Mitgliedstaates ist ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, ohne dessen Vorliegen der Verweis auf die Zuständigkeit des ersuchten anderen Mitgliedstaates

nicht zulässig ist (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 16.10.2023 – A 4 K 429/23 – juris Rn. 25).

Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 soll insbesondere eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ermöglichen, um den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Gewährung des internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden (vgl. den 5. Erwägungsgrund). So sieht nach der Grundkonzeption der Verordnung Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vor, dass der zuständige Mitgliedstaat, wenn die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt wird, nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet ist, und die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat übergeht. Diese Auslegung steht im Übrigen mit dem im fünften Erwägungsgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 erwähnten Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz im Einklang, indem sie bei einer verzögerten Durchführung des Aufnahme- oder Wiederaufnahmeverfahrens gewährleistet, dass der Antrag auf internationalen Schutz in dem Mitgliedstaat geprüft wird, in dem sich der Antragsteller aufhält, damit die Prüfung nicht weiter aufgeschoben wird (vgl. EuGH, Urteil vom 26.07.2017 – Rs. C-670/16 – Mengesteab – juris Rn. 54).

Nicht gesetzgeberisch erfasst ist in der der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 die de facto-Absage eines Mitgliedsstaates, seiner Übernahmeverpflichtung künftig weiter nachzukommen. Für sie kann aber dem Sinn und Zweck der der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 entsprechend nichts anderes gelten als für den Fall, in dem die Übernahmbereitschaft des ersuchten Staats nach Ablauf der Überstellungsfrist nicht mehr positiv feststeht (a. A. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 19. Januar 2023 – 13 A 10716/22.OVG – juris Rn. 19, auf das Fristenregime der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 verweisend). So kann sich ein Schutzsuchender den für die Prüfung seines Schutzbegehrens zuständigen Mitgliedstaat zwar unter der Geltung des Dublin-Systems nicht selbst aussuchen, er hat aber aus der (Verfahrens-)Richtlinie 2013/32/EU und den materiell-rechtlichen Garantien der (Qualifikations-)Richtlinie 2011/95/EU einen Anspruch darauf, dass ein von ihm innerhalb der Europäischen Union gestellter Antrag auf internationalen Schutz innerhalb der Union geprüft wird. Könnte sich der Schutzsuchende auch bei fehlender (Wieder-) Aufnahmbereitschaft

eines anderen Mitgliedstaats nicht auf die Zuständigkeit Deutschlands berufen, entstünde die Situation eines „refugee in orbit“, in der sich kein Mitgliedstaat für die sachliche Prüfung des Asylantrags als zuständig ansieht. Dies würde dem zentralen Anliegen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zuwiderlaufen, einen effektiven Zugang zu den Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. August 2016 – 1 C 6/16 – juris Rn. 23). Zwar hat das BVerwG diese Rechtsprechung zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 mit Blick auf die zwischenzeitlich zur Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für überholt erklärt, allerdings dürfte der erkennende Senat dabei nicht die vorliegende Situation einer in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 nicht vorgesehenen Absage gegenüber sämtlichen Überstellungen vor Augen gehabt haben. Es handelt sich bei dem Gebot, effektiven Zugang zu den Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes zu gewährleisten, um einen allgemeinen Grundsatz, der für den vorliegenden Fall, in dem die Anwendung des Fristenregimes zu einer vom Unionsgesetzgeber nicht vorhergesehenen, tatsächlich aber absehbaren „refugee in orbit“-Situation führen würde, weiterhin Geltung beanspruchen kann (vgl. Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 29 AsylG Rn. 6).

Dies folgt im Übrigen auch aus § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Denn auch danach darf das Bundesamt eine Abschiebungsanordnung nur erlassen, wenn die Überstellung des Asylbewerbers zeitnah tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist.

c. Die Wiederaufnahmebereitschaft Italiens steht vorliegend nicht positiv fest.

So hat die „Dublin-Unit“ des italienischen Innenministeriums mit Rundschreiben vom 05.12.2022 schriftlich gegenüber den entsprechenden Stellen der anderen EU-Mitgliedstaaten erklärt, dass „wegen plötzlich aufgetretener technischer Gründe, die im Zusammenhang stehen mit der Nichtverfügbarkeit von Aufnahmeeinrichtungen die Mitgliedstaaten ersucht werden, ab morgen zeitweise Überstellungen nach Italien auszusetzen, mit Ausnahme von Fällen der Familienzusammenführung von unbegleiteten Minderjährigen. Weitere und detailliertere Informationen zur Dauer der Aussetzung werden folgen.“ Mit weiterem Rundschreiben vom 07.12.2022 ergänzte die

italienischen Behörden, auf die vorangegangene Kommunikation folgend werde mitgeteilt, dass, „in Anbetracht der hohen Zahl von Neuankünften sowohl über die Meer- als auch über Landgrenzen, Sie informiert werden über das Bedürfnis, die Aufnahmeaktivitäten für Drittstaatsangehörige zu verschieben, auch unter Berücksichtigung des Mangels an verfügbaren Aufnahmestandorten“.

Zwar mag damit anfänglich noch der Eindruck erweckt worden sein, dass es sich um einen vorübergehenden Aufnahmestopp handele. Davon ist allerdings jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr auszugehen. Stattdessen ist anzunehmen, dass es sich um eine dauerhafte Absage Italiens handelt, im Wege des Vollzugs der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 rücküberstellte Antragsteller (wieder-) aufzunehmen. Dies lässt sich bereits dem Umstand entnehmen, dass Italien „weitere und detailliertere Informationen zur Dauer der Aussetzung“ nicht wie angekündigt nachgeliefert hat. Vielmehr hat Italien gegenüber der schweizerischen Justizministerin anlässlich eines bilateralen Treffens Ende Mai 2023 zwar angekündigt, in „nächster Zeit“ Rückübernahmen wiederaufzunehmen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 5. Juli 2023 – 11 A 1722/22.A – juris Rn. 64 m. w. N.). Seither ist indes eine erhebliche Zeit vergangen, ohne dass Überstellungen nach Italien wiederaufgenommen werden konnten. Auch hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit Schreiben vom 27.03.2024 auf Anfrage einer Bundestagsfraktion mitgeteilt, dass das Bundesamt mit den italienischen Behörden und dem in Italien eingesetzten Verbindungspersonal im Austausch stehe und die Durchführung einer Überstellung in jedem Einzelfall individuell prüfe und ggfl. später nachhole. Stattgefunden haben ausweislich dieses Stellungnahme im gesamten Jahr 2023 nur 11 Überstellungen nach Italien, während die fristgerechte Überstellung bei 13.813 Personen, für deren Asylverfahren Italien nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zuständig war, gescheitert sei (vgl. BT-Drucksache 20/10869). Für das Kalenderjahr 2024 lässt sich den Mitteilungen der Bundesregierung entnehmen, dass lediglich drei Überstellungen nach Italien erfolgten, obwohl in 10.402 Fällen die Zustimmung zur Übernahme vorlag bzw. jedenfalls fingiert wurde. Die Verhandlungen und Gespräche mit der italienischen Regierung zu einer verbesserten Kooperationsbereitschaft bei Rücküberstellungen würden weiter andauern (vgl. BT-Drucksache 20/15103).

Selbst wenn man den erklärten Aufnahmestopp Italiens mit einem hohen Migrationsdruck erklären wollte, ist nicht erkennbar, dass sich daran und damit an der fehlenden Bereitschaft Italiens, Rückkehrer im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (wieder-) aufzunehmen, absehbar etwas ändern würde.

Der Schlussfolgerung, dass der Kläger in Italien nicht wiederaufgenommen würde, lässt sich nicht entgegenhalten, dass er zwar nicht bei Rücküberstellung, wohl aber bei einer freiwilligen Rückkehr, individuell organisierter Einreise und Asylantragstellung in Italien Aufnahme finden würde. Im Gegensatz zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger nach der (Rückführungs-)Richtlinie 2008/115/EG kennt das Überstellungssystem der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 das Institut der freiwilligen Ausreise nicht. Vielmehr erfolgt eine Überstellung hiernach stets im Rahmen eines behördlich überwachten Verfahrens. Auch bei einer Überstellung auf Initiative des Asylbewerbers handelt es sich um eine staatlich überwachte Ausreise, die hinsichtlich der Orts- und Terminabstimmung der behördlichen Organisation bedarf (BVerwG, Urteile vom 17.08.2021 – 1 C 26.20 – juris Rn. 22, und vom 17.09.2015 – 1 C 26.14 – juris Rn. 17 f.).

d. Im Fall der fehlenden Wiederaufnahmebereitschaft eines Mitgliedstaates hat das Gericht die Entscheidung über die Unzulässigkeit aufzuheben. Denn nur durch die Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung kann verhindert werden, dass die Feststellung, die Beklagte sei unzuständig, nicht bestandskräftig wird, ohne dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist und eine mit der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 nicht vereinbare „refugee in orbit“ Situation eintritt (vgl. Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 29 AsylG Rn. 44).

2. Nach alledem sind auch die an die Unzulässigkeitsentscheidung anknüpfenden Entscheidungen des Bundesamts – die Feststellung des Nichtvorliegens von Abschiebungsverboten (Ziffer 2), die Abschiebungsanordnung nach Italien (Ziffer 3) sowie die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes (Ziffer 4) – aufzuheben.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

■■■■■■■■■■